

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 664

vom 15. März 1994

Gemeinde Waldenburg, Genehmigung des Baulinienplanes "Schwimmbad"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Waldenburg hat am 29. November 1993 den Baulinienplan "Schwimmbad" beschlossen.

B. Gegen den Beschluss wurde kein Referendum ergriffen. Es ist auch keine Einsprache eingegangen.

C. Das auf Antrag des Gemeinderates Waldenburg durchgeführte Genehmigungsverfahren [Schreiben vom 18. Februar 1994] hat ergeben, dass sowohl die Rechtmässigkeitskontrolle als auch die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung zu keinen Beanstandungen Anlass gibt. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses und gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes beschliesst der Regierungsrat folgendes:

- :///:
1. Der von der Einwohnergemeindeversammlung Waldenburg am 29. November 1993 beschlossene Baulinienplan "Schwimmbad" wird genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 68/BSP/29/0 [Baulinienplan "Schwimmbad"] versehenen Exemplare der Pläne.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler: - Gemeinderat Waldenburg, 4437 Waldenburg
- Ingenieur- und Planungsbüro Sutter AG,
Hooland 10, 4424 Arboldswil
- Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg,
Frenkendörferstrasse 20, 4410 Liestal
- Landeskanzlei [Publikation]
- Tiefbauamt
- Vermessungsamt
- Bauinspektorat
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Amt für Orts- und Regionalplanung [6]
- Bau- und Umweltschutzdirektion [2]

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Schürli', is written over the printed text 'Der Landschreiber:'. The signature is fluid and cursive.